

FLUCHT VOR RELIGIOESER VERFOLGUNG

Religiöse Verfolgung als Fluchtursache

Verfolgung auf Grund von Unterschieden in Glaube, Traditionen und Verhaltensweisen sind auch heute weltweit eine der größten Ursachen für Flucht.

In Beratungsgesprächen und Asylanhörungen, denen ein Asylantrag mit angegebenem Fluchtgrund „Glaube / Unglaube“ zugrunde liegt, werden von den Asylantragssteller*innen ganz unterschiedliche Unterdrückungshandlungen genannt. Dies erschwert eine Einordnung des Fluchtgrundes als religiöse Verfolgung. Am eindeutigsten kann wohl von einer ‚religiösen Verfolgung‘ gesprochen werden, wenn die Herkunftsländer keine Trennung von Religion und Staat kennen und/oder z.B. eine Staatsreligion vorgegeben ist. Dies ist unter anderem im Iran der Fall. Dort ist der religiöse Führer zugleich das Staatsoberhaupt. Somit orientiert sich auch die Rechtsprechung an den dort extrem traditionellen schiitischen Glaubensgrundsätzen, nach denen z.B. Homosexualität und eheliche Untreue mit Steinigungen oder dem Tod bestraft werden. Auch eine freie Religionsausübung eines anderen Glaubens ist stark eingeschränkt und ein Bekenntnis zu einem anderen Glauben als dem Islam kann sogar zu einer Verurteilung zum Tode führen. Dies führte und führt bis heute zu einer systematischen Verfolgung insbesondere der Bahai und anderer Glaubensgruppen wie Christen und Juden. Einen dazu umgekehrten Fall von staatlicher Verfolgung, bei dem der Staat keine Rechtsprechung auf Grund von religiösen Grundsätzen ausübt, ist das Beispiel Aserbaidschan: 2009 wurde von der aserbaidischen Regierung allen Religionsgemeinschaften eine Zulassungs- bzw. Neuzulassungsfrist gesetzt. Diese ist 2010 abgelaufen, so dass ab diesem Zeitpunkt alle Tätigkeiten von Glaubensgemeinschaften ohne rechtlichen Status – z. B. Treffen zu Predigt- oder Gebetstunden – illegal waren und diese Gebetsstunden von der Regierung Aserbaidschans polizeilich beendet wurden. Derzeit warten dort immer noch viele Religionsgemeinschaften darauf, ihren Rechtsstatus wiederzuerlangen. Auch nichtstaatliche Akteure, dies können z.B. andere Religionsgruppen sein, üben Verfolgung aus. In 2008 gab es z.B. im indischen Bundesstaat Orissa eine massive Verfolgung von Christen. Diese wurde – laut Presseberichten – von radikalen hinduistischen Parteien organisiert und durchgeführt, die im Sinne der Ideologie von „Hindutva“ arbeiten und in Indien einen Hindustaat unter Ausschluss anderer Religionen durchsetzen wollten.¹

1 <http://www.remid.de/blog/2011/09/fluchtgrund-unglaube-ein-interview-zum-tag-des-fluechtlings/>

Religiöse Verfolgung als Asylgrund

Die deutsche Rechtsprechung machte immer einen Unterschied zwischen dem religiösen Privatleben und dem öffentlichen religiösen Leben. Nur wenn das „religiöse Existenzminimum“ durch eine Verfolgung in Gefahr sei, müssten Verfolgte in Deutschland geschützt werden. Ansonsten könnten sie zurückkehren mit dem guten Rat aus Deutschland, sich im Herkunftsland zurückzuhalten, sich anzupassen und in der Öffentlichkeit nicht aufzufallen, also auf eine öffentliche Zurschaustellung des religiösen Bekenntnisses zu verzichten.

„Des Schutzes vor politischer Verfolgung bedarf nicht, wer durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann.“

(BVerwG, Urteil vom 3. 11. 1992 / 9 C 21.92)

Einen Einschnitt in diese Handhabung bedeutete die Qualifikationsrichtlinie der EU von 2004, die sogenannten „Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling“. Denn hier ging es auch um die Verfolgung wegen der Religion, ohne zwischen privater und öffentlicher Ausübung der Religion zu unterscheiden. Deutschland tat dies trotzdem weiter, weil die Richtlinie nur den Schutz vor „schweren Menschenrechtsverletzungen“ verlange, die Verfolgung aber lediglich einer öffentlichen Religionsausübung, auf die die Betroffenen auch verzichten könnten, wäre aber nicht „schwer“.

2012 entschied der Europäische Gerichtshof, es dürfe nicht zwischen „öffentlicher“ und „privater“ Religionsausübung unterschieden werden. Vielmehr wurde festgestellt, dass jede schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, vor allem Tötung, Folter, aber auch willkürliche Verhaftung und Diskriminierung zu einem Anrecht auf Schutz führen und zwar unabhängig davon, welche Handlung dies ausgelöst hat.

Einen Asylantrag aufgrund von religiöser Verfolgung bewilligt zu bekommen gestaltet sich aufgrund der dominierenden formalen Aspekte im deutschen Asylrecht jedoch dennoch meistens als sehr schwierig. Es ist die Aufgabe des Geflüchteten, nicht der Behörden, die behauptete Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Viele scheitern in ihren Asylverfahren, weil Verfolgungstatbestände nicht ausreichend nachgewiesen werden können oder der mündliche Sachvortrag den Anforderungen nicht genügt. Ein hoher Prozentsatz von Flüchtlingen ist auch aufgrund der erlittenen Verfolgung und der oft lange währenden und gefährlichen Flucht traumatisiert und darum kaum in der Lage, das Verfolgungsschicksal lückenlos und detailliert zu schildern. All diese Faktoren können die Chancen auf Anerkennung entscheidend beeinflussen. Das deutsche Asylrecht hat mit den Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen bis heute recht wenig zu tun.²

2 http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_63/s63_4-6.pdf

..der politische Islam

Von den derzeit über 65 Millionen Menschen, die weltweit zur Flucht gezwungen sind, kommt der Großteil aus Gebieten im Nahen Osten (Syrien, Irak), aus Afghanistan oder aus west-, zentral- und ostafrikanischen Ländern. Die Hauptgründe dieser Menschen zu fliehen, sei es nach Europa oder als Binnenflüchtlinge in nahegelegene Gebiete, sind Kriege, Bürgerkriege oder Verfolgung aufgrund von religiösem Fundamentalismus. Gerade islamistische Gruppen profitieren von politischer Instabilität, wie sie beispielsweise in Syrien herrscht. Im dortigen Bürgerkrieg stehen sich das autoritäre Baath-Regime unter Assad, die kurdischen Milizen, die für ein Autonomiegebiet in Nordsyrien kämpfen, die Rebellengruppen, welche maßgeblich in der Freien Syrischen Armee organisiert sind und teilweise unterschiedlichste politische Ziele verfolgen, und islamistische Terrororganisationen wie der IS und die Al-Nusra-Front gegenüber. Vor allem der „Islamische Staat“ spielt auch im Irak und in Afghanistan eine große Rolle. Gerade in Afghanistan, wo die Taliban heute sogar mehr Fläche kontrollieren als noch vor Beginn der NATO-Einsätze 2001, müssen sich die Menschen damit gleich mit zwei islamistischen Gruppierungen konfrontiert sehen, die zudem auch noch miteinander kooperieren.

Es bleiben zwei Dinge anzumerken:

- 1) Verfolgte*r des politischen Islam kann jede*r sein, unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Ethnie. Der politische Islam richtet sich zu einer überwältigenden Mehrheit gegen Menschen, die selbst islamischen Glaubens sind, aber eine andere – liberalere oder säkularere Auffassung von ihm haben.
- 2) Der gemeinsame Nenner all dieser Gruppierungen ist die Bezugnahme auf den Islam, der das ist, was dem Islamismus zugrunde liegt. Eine emanzipatorische Religionskritik muss in der Lage sein, Religionen und im speziellen den Islam materialistisch und unter Betrachtung seiner besonderen sozioökonomischen Wirkweise und Strukturen zu kritisieren, ohne dabei in massenmobilisierende Ressentiments abzurutschen.